Folgen der Eintragung im Bundeszentralregister (BZR)

Stand: September 2018

Strafrechtliche Verurteilungen in Strafsachen werden im Bundeszentralregister eingetragen (§ 3 Nr. 1 BZRG).

Erstverurteilungen von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder zu Freiheitsstrafen von nicht mehr als 3 Monaten werden nicht in ein polizeiliches Führungszeugnis aufgenommen (§ 30 Abs. 2 Nr. 5 BZRG) Der Verurteilte darf sich in Bezug auf das polizeiliche Führungszeugnis als nicht vorbestraft bezeichnen.

Dennoch können auch Verurteilungen unterhalb dieses Rahmens in einzelnen Bereichen Folgen haben:

- Die Zuverlässigkeit zum Führen von Waffen besitzt nicht derjenige, der zu einer Geldstrafe von mehr als 60 Tagessätzen oder zweimal zu einer geringeren Geldstrafe verurteilt wurde ((§ 5 Abs. 2 Nr. 1 WaffG).
- ⇒ Nach einem Urteil des VG Stuttgart (4 K 4571/07) dürfen Verurteilungen zu weniger als 90 Tagessätzen wegen gewerbebezogener Straftaten (bspw. Insolvenzstraftaten) in das Führungszeugnis für Behörden nach für das Verfahren nach § 34c GewO aufgenommen werden.
- ⇒ Bei Verurteilungen wegen Straftaten nach §§ 174 180 oder 182 StGB werden diese auch dann in das Führungszeugnis aufgenommen, wenn die Strafe unter 90 Tagessätzen bzw. 3 Monaten Freiheitsstrafe liegt.
- Dies gilt auch für das erweitere Führungszeugnis nach § 30a BZRG, in welches alle kinder- und jugensschutzrelevanten Verurteilungen wegen Straftaten nach §§ 171, 180a, 181a, 183 184f, 225, 232 233a, 234, 235 und 236 StGB aufzunehmen sind.

- ⇒ Ebenso ist § 6 Abs. 2 S. 2-3 GmbHG zu beachten. Die Fähigkeit Geschäftsführer einer GmbH bzw. Vorstand einer AG zu sein liegt nicht vor bzw. entfällt, bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer oder mehrere Straftaten des Unterlassens des Stellens des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach § 266a StGB.
- ⇒ Bei Ausländern ist § 10 S. 1 Nr. 5d StAG zu beachten. Die Verurteilung zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen steht einer Einbürgerung entgegen.